

# Tennis Club Sachsenwald Börnsen von 1974 e. V.



# SATZUNG

## Präambel

Die in dieser Satzung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Sachsenwald von 1974 e. V. (TCS) und hat seinen Sitz in Börnsen bei Hamburg. Der Verein ist am 14. Oktober 1974 gegründet worden.

Die Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichtes Geesthacht erfolgte am 20. Mai 1976 unter VR 158. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Schleswig-Holstein und des Tennisverbandes Schleswig-Holstein sowie des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein erstrebt unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Jugend und seiner Mitglieder die Förderung und Pflege des Tennissports. Der Zweck wird erfüllt durch die Bereitstellung der notwendigen Sportanlage, Teilnahme an Tennisturnieren, Unterstützung von Jugendtraining, sowie die Gelegenheit zu friedlichem Wettkampf und/oder geselliges Beisammensein.

Er bekennt sich zur demokratischen Ordnung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe ei-

ner Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche Mitglieder (siehe § 16) sind alle Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Die Mitgliedschaft tritt nach schriftlicher Antragsstellung mit dem Bestätigungsschreiben in Kraft.

Das Mitglied und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter anerkennen Die Satzung sowie die ergänzenden Ordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen und sind bestrebt sich entsprechend und zum Wohle des Vereins zu verhalten.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (fristgerecht eingereichter Kündigung der Mitgliedschaft und deren Bestätigung), bei Auflösung des Vereins, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes.

## § 6 Ein- und Austritt aus dem Verein

Der Eintritt muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten-möglich. Die Erklärung der Kündigung muss entsprechend bis 30. September eines Jahres dem Verein in schriftlicher Form auf postalischem Weg zugeleitet werden um für das Folgejahr Gültigkeit zu erlangen.

## § 7 Haftung

Jede sportliche Betätigung und jede Teilnahme an einer Veranstaltung des Vereins oder für den Verein geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein ist von jeder Haftung frei, die über die gegebenenfalls von ihm abgeschlossenen Versicherungen hinausgeht.

## § 8 Ausschluss/Spielverbot

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen oder vom Spielbetrieb über einen Zeitraum bis zu maximal 4 Wochen suspendieren, wenn diese:

- 1)-gegen die Vereinssatzung verstoßen,
- 2) dem Ansehen des Vereins schaden,
- 3) ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- 4) in ihrem Verhalten den geordneten Spielbetrieb oder den Vereinsfrieden stören,
- 5) sich gegenüber anderen Mitgliedern/Besuchern des TCS und seinen Örtlichkeiten ungebührlich verhalten.

Das betroffene Mitglied ist sowohl bei einem möglichen Ausschluss oder bei einem potentiellen Spielverbot zur Vorstandssitzung zu laden und zu hören. Bei Nichterscheinen ist auch ohne Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Das ausgeschlossene-Mitglied kann die-nächstfolgende Mitgliederversammlung anrufen, in der dann über den Ausschluss zu entscheiden ist. Die An-

rufung ist schriftlich beim Vorstand bis zum 10. Januar eines jeden Jahres einzureichen.

## § 9 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands eine Person, die sich um den Tennissport und den Verein außerordentlich verdient gemacht hat , zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei. Er hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat dort jedoch-kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um den Tennissport und den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 10 Beiträge

Zur Gewährleistung des Spielbetriebs, dem Unterhalt der Tennisanlage und der übrigen Vereinsaufgaben verpflichten sich die Mitglieder des Vereins, diesem jährlich einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Bei Eintritt in den Verein-kann eine Aufnahmegebühr-erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr festgesetzt.

## § 11 Gemeinschaftsarbeit

Alle ordentlichen Mitglieder, die zu Beginn des Jahres das 16. Lebensjahr erreicht haben, und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bei männlichen Mitgliedern das 75. Lebensjahr) leisten je Kalenderjahr an 2 Tagen für 4 Stunden einen unentgeltlichen Beitrag in Form von Gemeinschaftsarbeit an und auf der TCS – Tennisanlage. Ausgenommen hiervon sind Ehren- und Passivmitglieder.

Die Termine werden vom Vorstand festgelegt. Sie finden im Frühjahr zur Vorbereitung der Aussensaison und im Herbst nach Saisonabschluss statt. Die Termine werden jeweils mindestens 3 Wochen vorher per E-Mail allen Mitgliedern, die dem Verein Ihre E-Mail Adresse bekannt gegeben haben, zugesandt und im Verein ausgehängt.

Ein Ausweichtermin pro Mitglied ist möglich; der Arbeitseinsatz kann auch von einem Stellvertreter geleistet werden. Der Vorstand kann alternative Arbeitsangeboten der Mitglieder zustimmen und bei Bedarf weitere Termine anbieten. Sollte ein Mitglied die Arbeitsleistung nicht erbracht haben, so ist der Vorstand berechtigt, für jedes Halbjahr pro Stunde €-15 in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung für das 1. Halbjahr erfolgt am 1.-Juni, die für das 2. Halbjahr am 15. November.-

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden und des/der Kassenswartes/wartin. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

## § 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung zumindest in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- 1) Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung
- 2) Jahresbericht des Vorstands
- 3) Kassenbericht
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Wahlen
- 7) Bestätigung des Jugendwartes
- 8) Anträge
- 9) Verschiedenes

Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied voll stimmberechtigt, dass am Tag der Versammlung oder früher das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mehr als 15% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Zweidrittelmehrheit außer Betracht.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf dieser Versammlung entschei-

det die dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt. Anträge können der Vorstand und die Mitglieder einreichen. Anträge der Mitglieder müssen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Anträge der Mitglieder müssen spätestens am 10. Januar eines jeden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Anträge für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen in dem Antrag der Abhaltung einer solchen Versammlung enthalten sein. Alle Anträge müssen in der Einladung wörtlich wiedergegeben werden. Die Begründung der Anträge erfolgt mündlich in der Verhandlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2) dem/der 2. Vorsitzenden
- 3) dem /der 3. Vorsitzenden
- 4) dem/der Kassenwart/in
- 5) dem/der Sportwart/in
- 6) dem/der Jugendwart/in

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der geraden Zahlen gewählt, in den ungeraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der ungeraden Zahlen gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Mitglieds den Ausschlag. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete Sonderausschüsse einzuberufen bzw. Einzelpersonen einzusetzen. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsressorts werden vom Vorstand eigenständig festgelegt.

## § 16 Selbständigkeit der Jugendabteilung

Die jugendlichen Mitglieder bilden eine Jugendabteilung. Diese gibt sich eine vom Vereinsvorstand zu genehmigende Jugendordnung, aus der sich die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder ergeben, und wählt einen Jugendausschuss. Sie ist an die Vereinssatzung, an die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsvorstands gebunden.

Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes des TCS und vertritt insbesondere die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Die Vereinsjugend erhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen eigenen Etat. Der Jugendwart verwaltet voll verantwortlich den Jugendetat.

## § 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre, wobei ein Kassenprüfer in den Jahren mit gerader Endziffer und ein Kassenprüfer in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt wird. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit von dem Kassenwart Aufschluss über seine Amtsführung zu verlangen. Der Mitgliederversammlung haben sie jährlich Bericht zu erstatten. Für den Fall, dass die Kassenprüfer nicht oder nicht mehr dem Verein zur Verfügung standen und keine Kassenprüfung stattfinden konnte, entscheidet die folgende Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen

## § 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen anwesenden Stimmen in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen zu gleichen Teilen an den Landessportbund bzw. den Tennis-Verband Schleswig-Holstein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins. Wird unmittelbar an die rechtskräftige Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach rechtskräftiger Feststellung des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks ein neuer Verein gegründet, der dem bisherigen Vereinszweck (§2) entspricht, soll das Reinvermögen diesem zugeführt werden, sobald dieser ebenfalls als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist.

## § 19 Satzungsgrundsatz

Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie Treu und Glauben es verlangen. Sportliche Gesichtspunkte stehen im Vordergrund. Es ist der Sinn der Satzung zu erforschen und nicht an den Buchstaben zu haften.

Sollten einzelne Bestandteile dieser Satzung oder der ergänzenden Ordnungen nicht konform zu den gesetzlichen Bestimmungen der gültigen Rechtsprechung sein, bleiben die übrigen Inhalte davon unberührt gültig.

**Stand 01.01.2018**